



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. August 2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

4. Hochschulrechtsänderungsgesetz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

NKR-Nummer 45/2/2020, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	ca. -214.300 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	ca. 1.659.400 Euro

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Entscheidungsvorgänge in den Rektoraten sollen klarer geregelt und in Besoldungsangelegenheiten das Vier-Augen-Prinzip etabliert werden.
- Vorschriften im Umsatzsteuerrecht, die die Kooperationsfähigkeit von Hochschulen verkompliziert haben, soll durch präzisere Vorschriften im Hochschulrecht entgegengewirkt werden.
- Die Schlüssel- und Vorbildfunktion der Hochschulen im Tierschutz und im Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll durch klareres Herausstellen der Verantwortung der Hochschulen hervorgehoben werden.
- Es sollen Regelungen für Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen geschaffen und die Regelungen für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen präzisiert werden.
- Durch die Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten und die Erweiterung der Zuständigkeiten der jeweiligen Ansprechpersonen soll die Durchsetzung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern und die Betreuung von Menschen, die von sexueller Belästigung oder Diskriminierung betroffen sind, gestärkt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

II.1.1 Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.659.438,97 Euro an, die größten Posten sind:

- Einmalige Gremienbefassungen (unter anderem Änderungen der Grundordnungen und Prüfungsordnungen): Insgesamt ergibt sich aus diesen Posten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 138.820,76 Euro.
- Durch die künftig mögliche Übertragung der Bauherrneigenschaft auch auf die nicht-universitären Hochschulen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 500.827,20 Euro beim MWK, das für die Koordination der Personalstellenüberführung aus der Finanzverwaltung zu den jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten verantwortlich ist. Für diese Koordination muss zusätzliches Personal eingestellt werden. Die Übergangsphase wird auf drei Jahre geschätzt.
- Durch die Neuregelung in § 13 Abs. 4 S. 1 LHG werden die Universitäten des Landes zur kameralistischen und kaufmännischen Haushaltsführung verpflichtet. Die meisten Universitäten des Landes haben diesen Standard (Doppik) bereits implementiert, lediglich an der Universität Konstanz entsteht durch die Einführung dieses neuen Systems ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Dieser lässt sich durch Rückgriff auf Erfahrungswerte, die im Rahmen der Umstellung bei der DHBW erlangt wurden, auf 1.000.000 Euro beziffern, die sich aus 500.000 Euro Personalkosten und aus 500.000 Euro für die IT-Migration (Sachkosten) zusammensetzen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung setzt sich aus 1.159.438,97 Euro Personalaufwand und 500.000 Euro Sachaufwand (IT-Migration Universität Konstanz) zusammen.

II.1.2. Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Beim jährlichen Erfüllungsaufwand ergibt sich bei der Verwaltung eine Entlastung in Höhe von 214.323,07 Euro, die größten Posten sind:

- Wegfall/Hinzukommen von Gremienbefassungen: Saldiert ergibt sich aus diesen Posten eine Entlastung von 1.015,53 Euro, die einzelnen Posten lösen teils Be-/Entlastungen von bis zu rund 19.000 Euro aus.
- Durch die Änderung in der Berichtspflicht der Rektorate gegenüber dem jeweiligen Senat über das Vorhabenregister (Drittmittelforschung), die künftig statt jährlich nur noch alle zwei Jahre besteht, entsteht eine jährliche Entlastung von 45.496 Euro.
- Durch den Wegfall der jährlichen Berichtspflicht von Niederlassungen i.S.d. § 72 a Abs. 1, 3 LHG an das MWK entsteht eine jährliche Entlastung von 20.328 Euro.
- Die Möglichkeit, die Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen auf das Rektorat übertragen zu können, zieht eine jährliche Entlastung von 37.913,33 Euro nach sich.
- Durch die Ausweitung der Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird eine jährliche Belastung von 122.400 Euro verursacht.
- Die für Studierende neu eingeführte Möglichkeit, im Falle von nicht mit § 30 a Abs. 1 LHG konformen zu erbringenden Prüfungsleistungen ohne Prüfungsleistungen bzw. nach Erbringung anderer Prüfungsleistungen zu Prüfungen zugelassen zu werden,

hat durch den bei der Prüfungskommission entstehenden laufenden Aufwand eine jährliche Belastung in Höhe von 21.241,55 Euro zur Folge.

- Durch die Abschaffung der Vertrauenskommission, mit der der Wegfall des entsprechenden Wahlaufwandes einhergeht, entsteht eine jährliche Entlastung von 12.795,75 Euro.
- Die Dokumentationspflicht der Berufungskommission über die Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Lehrkörper verursacht einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 22.022 Euro.
- Durch die Reduzierung der Sitzungen des Hochschulrats von vier auf drei Sitzungen jährlich entsteht eine Entlastung von 188.587,50 Euro.
- Die Reduzierung der jährlichen Berichte des Rektorats an den Hochschulrat über die aktuelle Situation an der Hochschule von vier auf drei zieht eine jährliche Entlastung von 68.244 Euro nach sich.

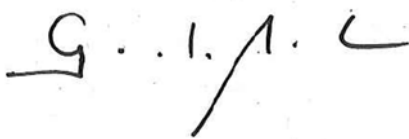
Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung setzt sich ausschließlich aus Personalaufwänden (positiv und negativ) zusammen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das Regelungsvorhaben fördert durch die Regelungen zu den Ansprechpersonen und zu den Gleichstellungsbeauftragten Gendern und wirkt Diskriminierung entgegen. Durch das Herausstellen der besonderen Verantwortung der Hochschulen in Bezug auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird ebenjener gefördert.

III. Votum

Das Ressort hat die Regelungsfolgen plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Ausführungen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatteerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg